



Antrag auf

- Zulassung eines Kraftfahrzeugs
- mit Saisonkennzeichen für den Zeitraum von: _____ bis _____
- mit historischem Kennzeichen mit Kurzzeitkennzeichen
- mit Ausfuhrkennzeichen
- Sonstiges: _____

Hinweis zum Kurzzeitkennzeichen:
Das Kennzeichen darf nur zu Probe-Prüfungs- und Überführungsfahrten benutzt werden. Die Verkehrssicherheit wird bestätigt. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Kennzeichen ordnungsgemäß anzubringen.

Fahrzeug Marke (Hersteller, Typ)	Nr. der Firmendatei	Amtliches Kennzeichen
Fahrzeugidentifikationsnummer	eVB-Nr. (elektrische Versicherungsbestätigung)	

1. Fahrzeughalter/in

Familienname	Firma		
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
E-Mail (Angabe freiwillig)	Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)

2. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsstelle

Nachstehende Person (Firma) erhält die Vollmacht, das Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen, sonstige Änderungen vorzunehmen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen. Dies beinhaltet auch das Einverständnis der bevollmächtigten Person, die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt zu geben (Rückstände bei Gebühren, Steuern oder sonstigen Auslagen).

Fahrzeughalter/in und bevollmächtigte Person müssen sich durch ein gültiges Ausweisdokument ausweisen können.

Eine Vollmacht wird erteilt an:

Familienname	Firma		
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

3. Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer

Das Hauptzollamt Karlsruhe ist für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. Bitte bringen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung zur Zulassung mit.

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Fahrzeughalter/in (unbedingt erforderlich)
--------------------	---

4. Empfang der Unterlagen

Der Empfang von Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, Kennzeichenschilder und die Richtigkeit dieser ausgehändigten Papiere sowie die Rückgabe der vorgelegten Unterlagen wird mit nebenstehender Unterschrift bestätigt.

Unterschrift Empfänger/in



Datenschutzinformation

Informationen zur Datenerhebung der Zulassungsstelle gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Behörde

Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 6 Fahrzeugzulassungsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz zur Führung des örtlichen und zentralen Fahrzeugregisters erhoben und verarbeitet.

Geplante Speicherdauer

Nach Umschreibung oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nach drei Jahren gelöscht.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Daten werden übermittelt an

1. das Kraftfahrt-Bundesamt,
2. Versicherer,

3. an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden,
4. an Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und des Katastrophenschutzes

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen (§ 6 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann die Bearbeitung Ihres Anliegens abgelehnt werden.